

Antragsteller:

Roland Töpfer/Spielleiter und 1. Vorsitzender ESV Lok Sömmerda

Datum: 07.11.2016

Betreff:

**Antrag auf Satzungsänderung §16 Punkte 2 und 5
an den Landeskongress des Thüringer Schachbundes e.V.**

Satzung alter Wortlaut:

Pkt. 2

Jeder Delegierte hat eine Stimme, ebenso die Ehren- und die Präsidiumsmitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums und die Ehrenmitglieder sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen seines Schachkreises auf sich vereinen. Die Stimmübertragung ist schriftlich vorzunehmen.

Pkt. 5

Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen.

Satzung neuer Wortlaut:

Pkt. 2

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Eine Stimmübertragung eines Schachkreises ist nicht zulässig.

Pkt. 5

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

Begründung:

Präsidiumsmitglieder wurden durch den Landeskongress in ihre ehrenamtlichen Ämter gewählt und haben somit die Aufgaben im Auftrag der Mitglieder der Schachkreise zu erfüllen. Ehrenmitglieder und Präsidiumsmitglieder sollten deshalb nur beratend tätig sein, bei Präsidiumstagen, zwischen den Landeskongressen, sind die gefassten Beschlüsse vom nachfolgenden Landeskongress von den Delegierten zu bestätigen oder aufzuheben.

Durch eine Stimmübertragung werden Schachkreise benachteiligt, denn die bisherige Verfahrensweise führt dazu dass einzelne Personen in die Lage versetzt werden ihre eigene Sichtweise mit den zusätzlich übertragenen Stimmen durchzusetzen. Diese Verfahrensweise ist mit einer demokratischen Wahl nicht vereinbar, übrigens ist eine Stimmübertragung im SB-Mitte nicht übertragbar. Eine weitere Tatsache ist der Teilnehmerrückgang der Delegierten zum Landeskongress

Der Pkt. 5 sollte eine Präzisierung enthalten:

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt.

Bei einer Stimmenthaltung ist die Stimmberechtigte Person mit einer Befürwortung oder Ablehnung nicht überzeugt und somit kann diese auch nicht als Ja oder Nein Stimme für einen Beschluss gezählt werden.

Übrigens hat jeder Delegierte vor dem Kongress die Möglichkeit sich mit den Anträgen im Schachkreis/Verein zu befassen und somit sich für ein Ja oder Nein zu entscheiden.

Im BGB wurde im Jahr 2002 eine Überarbeitung des §32 zuletzt geändert vom 17.02.2016 vorgenommen.

Bürgerliches Gesetzbuch

Erstes Buch 1

Allgemeiner Teil

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5
G v. 17.2.2016 I 203

§ 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. **Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(3)